



## Was hat die Insolvenz der Gründungsgesellschaften für Auswirkungen auf mein privates Vermögen?

---

Eine Insolvenz fällt nicht einfach vom heiteren Himmel, sie hat immer eine Vorgeschichte.

### Die EGI-Fonds- Anleger haften für alles

---

Wenn die Komplementärin (auch „persönlich haftende Gesellschafterin“ oder kurz „pHG“ genannt), in Insolvenz fällt, so sind die Konsequenzen für die Anleger besonders gravierend. Denn mit dem „Tod“ der Haftenden ändert sich auch die Rechtsnatur der beschränkt haftenden GmbH & Co. KG in ein Rechtskonstrukt mit unbeschränkter Haftung der Anleger, wenn nicht Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Hierin liegt die besondere Gefahr der aktuellen Insolvenz für alle Investoren. Das Risiko wird zur konkreten Gefahr.

Die Gefahr der persönlichen Haftung tritt ein, unabhängig davon, wer für die Fehlentwicklung im Fonds verantwortlich ist.

Die Gefahr kann sich kurze Zeit nach dem Eintritt der Insolvenz realisieren.

Sie wussten bislang nichts von dieser Gefahr? Das ist nicht verwunderlich. Diese Bedrohung für das eigene Anlegervermögen wird auch nicht verständlich im Prospekt erwähnt.

### Wie weit geht die persönliche Haftung?

---

Die persönliche Haftung eines Fondsanlegers ist unbeschränkt, sie geht nach der Insolvenz der Komplementärin in dessen gesamte Privatsphäre. In der Folge kann diese das komplette Vermögen des Fondsanlegers betreffen. Dieses betrifft grundsätzlich alle geldwerten Bestandteile.

Dabei haftet jeder Anleger in dem Falle der insolventen Komplementärin – sofern keine zweite solvente Komplementärin eingesetzt wird – für die gesamten Forderungen und zwar unabhängig und neben dem Fonds selbst. Das bedeutet im Endeffekt, dass sich der Gläubiger

des Fonds nach eigener Auswahl aussuchen darf, welchen Anleger er für seine Forderungen zur Kasse bittet.

### Wie gelingt es, die persönliche Haftung abzuwenden?

---

Die persönliche Haftung kann dadurch eliminiert werden, wenn eine neue Komplementärin eingesetzt wird. Hierzu sind unbedingt Gesellschafterbeschlüsse nötig, um die Wechsel zu ermöglichen.

### Besteht die persönliche Haftung auch bei Genussrechten wegen der Insolvenz der Gründungsgesellschaften?

---

Genussrechte sind von den Fonds nicht ausgegeben worden. Insoweit kann durch die Insolvenz der Gründungsgesellschaften keine persönliche Haftung in diesem Zusammenhang entstehen.

### Immobilienvermögen bleibt bestehen

---

Da die Immobilien nach der Konstruktion der EGI-Gruppe nicht in den einzelnen Fonds enthalten sind, sondern in eigenen Gesellschaften, hat das bisherige Management noch über diese Assets das Sagen und kann darüber weiterhin verfügen.

### Was sollten Anleger jetzt unternehmen?

---

Um die direkten Konsequenzen für die Anleger zu vermeiden, muss eine neue und solvente Komplementärin so schnell als möglich eingesetzt werden. Damit geht die Integration einer neuen Führung einher. Diese Führung muss anlegerzentriert sein und sich der effektiven Führung im Sinne der Geldgeber verpflichten.

### Wichtigster Punkt: Austausch der Komplementärin

---

Erforderlich sind folgende Schritte:

- Organisation der Mehrheit für eine neue Komplementärin in allen betroffenen Fonds
- Organisation der Mehrheit für die Durchführung einer Gesellschafterversammlung
- Einberufung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung
- Erreichung eines Implementierungsbeschlusses der neuen Komplementärin
- Beachtung steuerlicher Punkte
- Ausschluss der alten Komplementärin ohne Entlastungsbeschluss

#### Konsequenz:

---

Alle aktuell angesprochenen Anleger müssen sich einsetzen, um weitere Anleger für diese Implementierung zu gewinnen.

Die Organisation kann in Kooperation des EuroGrundinvest Anleger e.V. und der Kanzlei GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE erfolgen.

#### Werden Sie aktiv!

---

- verbreiten Sie deshalb sinnvollerweise diesen Rundbrief an andere betroffene Anleger, die Sie kennen.
- besuchen Sie regelmäßig unsere Facebookseite und liken oder kommentieren Sie ([www.facebook.com/rechtinfo](http://www.facebook.com/rechtinfo)).

#### Austausch der Treuhandgesellschaftlerin

---

In diesem Zusammenhang ist es grundsätzlich sinnvoll, gleichfalls die Treuhandgesellschaftlerin auszutauschen; da diese ebenfalls insolvent ist.

Denn es ist Aufgabe der Treuhandgesellschaft, die Interessen der Anleger konkret zu vertreten, so dass folglich auch eine neue Treuhandgesellschaft eingesetzt werden sollte.

#### Sofortiges Handeln ist nötig

---

Wer Krisensituationen kennt, der weiß, dass schnelles und entschlossenes Handeln tiefergehenden Schaden verhindert, außerdem vermindert man weitere Kosten. Bei rasch ergriffenen Maßnahmen lässt sich manches mit geringerem Aufwand retten, bevor das Kind in den sprichwörtlichen Brunnen gefallen ist.

Ganz deutlich war in dem Investorencall die Meinung vertreten, dass man schon jetzt mit den notwendigen rechtlichen Maßnahmen zur Sicherung starten muss und nicht länger warten sollte.

#### Kosten – und wer trägt diese?

---

Die Implementierung der neuen Komplementärin ist anwaltliche Aufgabe, die durch das Anwaltsbüro GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE durchgeführt werden kann. Natürlich muss diese Arbeit, um die Haftung der Anleger zu beseitigen, honoriert werden. Damit diese Aufgabe, die Haftung ins Privatvermögen der Anleger aus der Welt zu bringen, konkret auf den Weg gebracht werden kann, ist es unbedingt erforderlich, dass grundsätzlich jeder Anleger dazu einen einmaligen moderaten Beitrag leistet.

Die Höhe dieses Beitrages richtet sich nach der Höhe des Kapitalanteils (ohne Agio) und beträgt grundsätzlich 2 % (minimal € 500,00 zzgl. USt) mit Höchstbetragsregelung; weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beigefügten Vergütungsvereinbarung.

Nachdem die neue solvente Komplementärin implementiert worden ist, soll es eine Rückerstattung dieser Kosten für die aktiv gewordenen Anleger geben. Das soll gleich nachdem die neue Komplementärin eingesetzt worden ist, vorgenommen werden. Bezahlt wird das aus dem Fondsvermögen. Hierzu wird die Anwaltskanzlei einen entsprechenden Beschluss ebenfalls vorbereiten.

## Was ist konkret zu tun? Handlungsofferte

---

Um alles zur Implementierung der neuen Komplementärin zu organisieren, ist es notwendig, die entsprechenden Schritte in die richtigen Hände zu legen. Sie können das tun, indem Sie uns die unten in blauer Schrift gehaltenen Formulare ausgefüllt zurück senden, faxen oder eingescannt mailen.

Auch wenn Sie anderweitig einen Rechtsanwalt individuell beauftragt haben, können Sie sich auch dieser „Rettungsaktion“ zur eigenen Haftungsbegrenzung anschließen.

Von Seiten unserer Kanzlei haben wir den Kontakt zu anderen Anwälten aufgenommen, um uns für die Eliminierung der persönlichen Haftung stark zu machen – auf weitere Anwaltskanzleien werden wir ebenso aktiv zugehen.

## Staatsanwaltschaft ist aktiv

---

Nach den Informationen, die unserer Kanzlei vorliegen, ist die Staatsanwaltschaft dabei, das Geschehen zu untersuchen. Da die Ermittlungen noch andauern, kann aktuell noch kein Ergebnis mitgeteilt werden. Es ist nach aktuellem Stand – soweit er unserer Kanzlei bekannt gegeben worden ist, nicht davon auszugehen, dass Gelder, die im Rahmen von Arresten festgesetzt worden sind, an die EGI-Fonds fließen werden.

## Angaben zu Vermögenswerten

---

Nach unseren Erkenntnissen lohnt sich ein gemeinsames Vorgehen der EGI-Fonds-Anleger zum jetzigen Zeitpunkt aus mehreren Gründen. Denn es geht nicht nur darum, die persönliche Sphäre vor der Haftung zu schützen, sondern auch die vorhanden Vermögenswerte vor dem Zugriff von dritter Seite. Aktuell ist nämlich vollkommen offen, wie sich die Insolvenz aller Gründungsgesellschafter verschärfend auf die Vermögensverhältnisse

auswirken können. Es könnte also zusätzlich zur Vernichtung von Geldvermögen kommen, wenn die Anleger nichts unternehmen.

## Haftung und gekündigte Fondsanteile

---

Die EGI-Anleger, die vor kurzem die Fondsbeziehung gekündigt haben, können aus dieser Kündigung (noch) keinen Nektar saugen. Sie haften grundsätzlich noch fünf Jahre ab ihrem Austritt.

## Fragen?

---

Uns ist natürlich bekannt, dass in dem Investorencall nicht alle Punkte ausführlich zur Sprache kommen konnten und auch der eine oder andere Punkt sich für die EGI-Fonds-Anleger als unklar herausstellen kann. Dann gilt:

- Rufen Sie uns an oder sprechen Sie persönlich mit uns.
- Teilen Sie uns Ihre Themen mit, die Sie beschäftigen.
- Nutzen Sie unseren Facebook-Auftritt ([www.facebook.com/rechtinfo](http://www.facebook.com/rechtinfo)).
- Werden Sie aktiv! Treten Sie dem Anlegerverein bei ([www.egiaev.de](http://www.egiaev.de)).

## EuroGrundinvest Anleger e.V.

---

Der Investorencall wurde gemeinsam mit dem Verein für EGI-Anleger veranstaltet. Sie erreichen die Internetseite unter [www.egiaev.de](http://www.egiaev.de); Vorstand Michael Balek.

Ansprechpartner für Anleger ist Herr Wolfgang Schiller, der unter der Telefonnummer 07151 / 53058 erreicht werden kann.

---

## Weitere Informationen

---

Eine auf die individuellen Verhältnisse zugeschnittene Beratung kann dieser Rundbrief naturgemäß nicht bieten. Fragen Sie uns:

- Rechtsanwalt Ralf Born
- Rechtsanwalt Hartmut Göddecke

(Telefon: 0 22 41 / 17 33 -0, eMail [info@rechtinfo.de](mailto:info@rechtinfo.de))

Weitere Neuigkeiten können Anleger auch auf unserer Internetseite

[www.kapital-rechtinfo.de](http://www.kapital-rechtinfo.de)  
oder unter  
[www.facebook.com/rechtinfo](https://www.facebook.com/rechtinfo)

erhalten.

Hartmut Göddecke  
*Rechtsanwalt und Mediator*  
*Fachanwalt für Steuerrecht*  
*Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht*  
*Bankkaufmann*

### IMPRESSUM

<http://www.rechtinfo.de/impressum-rechtinfo/>

### DISCLAIMER

Der Inhalt dieses Rundbriefs dient ausschließlich der allgemeinen Information und ist nicht als Rechtsberatung zu verstehen. Die dargestellte Information gibt den Lesern, wobei dieser für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich ist. Die Information jedoch mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben ist lediglich zur Kenntnisnahme für Leser innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für andere Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke Rechtsanwälte übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als Beurteilung und individuelle Beratung auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen oder andere Empfehlungen gegeben oder Vorschriften ändern sich ständig und

**Bitte beachten!!**

Das folgende Angebot richtet sich an alle, die als Anleger der EGI-Fonds ihre persönliche Haftung eliminieren wollen. Es richtet sich ausdrücklich auch an Anleger, die bereits von einem anderen Anwalt vertreten werden, z. B. um Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Mit anderen Worten: Selbst wenn Sie bereits anwaltlich vertreten sind, können Sie diese Offerte nutzen, ohne Ihre Ansprüche in anderer Richtung zu verlieren. Reden Sie darüber mit Ihrem Anwalt zeitnah. Sollten Sie oder Ihr Anwalt dazu Fragen haben, so sollten Sie oder Ihr Anwalt uns ansprechen – schließlich geht es um Ihre persönliche Haftung in Ihr Privatvermögen.

Nach unseren Erkenntnissen, wird ein solches Angebot zur Haftungseliminierung auf kollektiver Ebene aktuell von keiner anderen Anwaltskanzlei für EGI-Anleger angeboten.

Solche kollektiven Sanierungsverfahren begleiten wir bereits seit etwa 10 Jahren juristisch für die Anlegerseite.

***Auf den nächsten Seiten folgen Unterlagen für das weitere Vorgehen, um Ihre persönliche Haftung zu eliminieren.***

***Bitte unterschreiben und zurücksenden (gerne per Post, Fax oder eMail).***

**Siegburg, im Oktober 2016**

Bitte hier Ihren Namen und  
 Ihre Adresse eintragen

**Vergütungsvereinbarung  
 EGI-Anleger-Restrukturierung**

Zwischen

Mandant

 und **Rechtsanwalt Hartmut Göddecke, Auf dem Seidenberg 5, 53721 Siegburg**  
**(Fax 02241 / 1733-44 // eMail info@rechtinfo.de)**

Rechtsanwalt

 Für die anwaltliche  
 Tätigkeit in der Sache      Restrukturierung EGI-Fonds 15, 17, 18, 20 gemäß Rundbrief Nr. 4 (27. Okt. 2016)

(bitte hier eintragen)

Der Mandant ist an folgendem / folgenden EGI-Fonds beteiligt:

- |                          |           |                            |
|--------------------------|-----------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> | EGI 15    | Beteiligungsbetrag € _____ |
| <input type="checkbox"/> | EGI 17    | Beteiligungsbetrag € _____ |
| <input type="checkbox"/> | EGI 18    | Beteiligungsbetrag € _____ |
| <input type="checkbox"/> | EGI 20    | Beteiligungsbetrag € _____ |
|                          | Insgesamt | € _____                    |

Bitte hier Ihre Beteiligungs-  
 höhe eintragen und addieren.

### 1. Inhalt des Mandats

Der Mandant beauftragt den Rechtsanwalt, mit außergerichtlichen Restrukturierungsmaßnahmen der o.g. EGI-Fonds mit dem Ziel der Beseitigung einer persönlichen Haftung durch Implementierung einer neuen, solventen Komplementärin, soweit der Mandant an einem oder mehrere dieser EGI-Fonds finanziell beteiligt ist. Die einzelnen Maßnahmen ergeben sich aus dem **Rundbrief Nr. 4 der Kanzlei GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE vom 27. Oktober 2016** zur gesellschaftsrechtlichen Implementierung der Komplementärin.

Zu den Leistungen zählen die außergerichtlichen Maßnahmen, die notwendig sind, um eine neue solvente persönlich haftende Gesellschafterin (= Komplementärin) in den / die o.g. EGI-Fonds einzusetzen. Die neue persönlich haftende Gesellschaft wird nicht von GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE gegründet oder geschäftsführend geleitet, sondern von dritter Seite, die nicht aus dem Kreis der ursprünglichen Gesellschaften / Gesellschaftern stammt, die der EGI-Gruppe zum Zeitpunkt der Insolvenzantragsstellung der EGI-Fonds-Gründungsgesellschaften herrühren.

### 2. Vergütung

Für die unter 1. genannten Tätigkeiten erhält der Rechtsanwalt anstelle der gesetzlichen Gebühren folgende Vergütung:

- 2 % des Netto-Anlagebetrages zzgl. USt. aus dem Gesamtbetrag der o.g. EGI-Fonds (ohne Agio)
- Mindestens € 500,00 zzgl. USt. (€ 595,00)
- Maximal € 1.500,00 zzgl. USt. (1.785,00), zzgl. 2 % für den T€ 75 überschreitenden Betrag zzgl. USt.

### 3. Auslagen

Die angefallenen und nachgewiesenen Nebenleistungen im Rahmen des außergerichtlichen Vorgehens werden auf alle Anleger gleichmäßig verteilt und bis zu maximal € 25,00 pro Anleger weiterberechnet.

### 4. Fälligkeit

Die Vergütung ist unmittelbar mit Rechnungserstellung fällig.

### 5. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragspar-

teilen mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

---

Ort Datum Unterschrift (Mandant) ggfs. Stempel / Rechtsanwalt

**Bestätigung**

Der Mandant bestätigt, eine Abschrift dieser Vereinbarung erhalten zu haben.

---

Ort Datum Unterschrift (Mandant)

**Hinweis:**

1. Aufgrund der getroffenen Gebührenvereinbarung können die gesetzlich vorgesehenen Gebühren überschritten werden. Soweit das vereinbarte Honorar die gesetzliche Vergütung des RVG und VV übersteigt, ist der übersteigende Mehrbetrag im Erfolgsfall **nicht** von der Gegenseite oder von einer Rechtsschutzversicherung zu erstatten. Soweit im gerichtlichen Verfahren höhere Gebühren anfallen als nach der Zeitabrechnung, ist der Anwalt gesetzlich gehalten, die gesetzlichen Gebühren in Ansatz zu bringen.

**Widerrufsbelehrung**

**Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Göddecke Rechtsanwälte, Auf dem Seidenberg 5, 53721 Siegburg

Fax: 02241 1733-44, [info@rechtinfo.de](mailto:info@rechtinfo.de)

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Absendung der Widerrufsfrist absenden.

**Folgen des Widerrufs**

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

*Ende der Widerrufsbelehrung*

\* Ich habe die Widerrufsbelehrung gelesen. Ich bin einverstanden und verlange ausdrücklich, dass Sie vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der beauftragten Dienstleistung beginnen. Mir ist bekannt, dass ich bei vollständiger Vertragserfüllung durch Sie mein Widerrufsrecht verliere.

**\*(falls gewünscht, bitte Kästchen ankreuzen)**



Die beste Arbeit leistet, wer sich auf seine eigentlichen Aufgaben konzentriert. Damit wir uns noch mehr Zeit für Ihre Beratung nehmen können, haben wir in unserer Kanzlei die Honorarabrechnung an einen kompetenten Partner übertragen, die **Deutsche Anwaltliche Verrechnungsstelle AG - AnwVS - , Schanzenstraße 30, 51063 Köln**. Die AnwVS gewährleistet die korrekte Bearbeitung der von uns vorgegebenen Rechnungen und erteilt Ihnen jederzeit alle gewünschten Auskünfte. Das von der AnwVS praktizierte Abrechnungsverfahren hat sich vielfach bewährt und entlastet unsere Kanzlei in der Verwaltung. So haben wir mehr Zeit, die speziell unseren Mandanten zu Gute kommt. Nach der geltenden Rechtslage ist für dieses Abrechnungsverfahren Ihr schriftliches Einverständnis erforderlich. Ich bitte Sie höflich um Ihre Zustimmung durch Unterzeichnung der nachstehenden Erklärung. Selbstverständlich ist die AnwVS zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet.

**Zusätzliche Kosten entstehen Ihnen durch die Einschaltung der AnwVS nicht!**

Sie können die Beträge auf Wunsch in mehreren kleinen Raten zahlen – sprechen Sie die AnwVS einfach direkt darauf an.

**Zustimmungs- und Abtretungserklärung**

zur Honorarabwicklung über die Deutsche Anwaltliche Verrechnungsstelle AG

Name, Vorname / Firma	eMail	
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Bei natürlichen Personen: Geburtsdatum		

gibt nach ausführlicher Aufklärung durch den beratenden Rechtsanwalt folgende Erklärungen ab:

1. Ich erkläre mich ausdrücklich einverstanden mit der Abtretung der Honoraransprüche meines Anwalts und der Vergütungsforderungen bzw. Pflichtverteidigergebühren gegen die Staatskasse aufgrund meiner Beratung und Vertretung sowie der Weitergabe der zum Zwecke der Abrechnung und Geltendmachung jeweils erforderlichen Informationen (Personendaten, Gegenstandswert, Beratungsinhalte, Prozessdaten und -verlauf, (Rechtsschutz-)Versicherungsdaten, Honorarsatz) an die Deutsche Anwaltliche Verrechnungsstelle AG – AnwVS - , Schanzenstraße 30, 51063 Köln. Mir ist bekannt, dass mein Anwalt zur Weitergabe dieser Informationen an die AnwVS aufgrund der Abtretung verpflichtet ist. Ich entbinde hierzu meinen Anwalt ausdrücklich von seiner anwaltlichen Schweigepflicht, soweit dies für die Abrechnung und Geltendmachung der Forderungen erforderlich ist. Zugleich erkläre ich mich einverstanden, dass die AnwVS zum Zwecke der Bonitätsprüfung meine Daten an die SCHUFA weiterleitet und einen entsprechenden Bonitätsscore abfragt.
  
2. Ich wurde darüber aufgeklärt, dass die AnwVS die Leistungen meines Rechtsanwalts mir gegenüber in Rechnung stellen und für eigene Rechnung einziehen wird. Hierfür verzichte ich auf die Unterzeichnung der Rechnung gemäß § 10 RVG durch meinen Anwalt und das unmittelbare Einfordern des Rechnungsbetrags oder Vorschusses durch meinen Anwalt selbst (§ 9 RVG).
  
3. Haben Dritte (insbesondere Rechtsschutzversicherungen, Staatskasse o. ä.) die sich aus dem Mandat ergebende Forderung meines Anwalts auszugleichen, so trete ich meine Freistellungs- und Zahlungsansprüche gegen diese Dritten an die AnwVS ab, sobald diese die Vergütungsrechnung meines Anwalts bezahlt hat. Darüber hinaus ermächtige ich die AnwVS die ggf. erforderliche Zustimmung zu dieser Abtretung bei dem Dritten einzuholen. Zudem weise ich den Dritten unwiderruflich an, die zu zahlenden Beträge schuldbefreiend ausschließlich an die AnwVS zu zahlen und mit der AnwVS zu korrespondieren. Zahlungen an mich oder an meinen Anwalt haben aufgrund dieser Weisung und der Abtretung der Freistellungs- und Zahlungsansprüche keine Erfüllungswirkung. Weiterhin trete ich Kostenerstattungsansprüche gegen diese Dritten an die AnwVS ab, sofern mein Anwalt auch diese Ansprüche über die AnwVS abrechnet und die AnwVS diese Ansprüche erfüllt hat. Sofern Auseinandersetzungen mit diesen Dritten über die Höhe oder die Angemessenheit der von meinem Anwalt in Rechnung gestellten Honorarnoten entstehen sollten, bevollmächtige und beauftrage ich hiermit die AnwVS mit der außergerichtlichen und gerichtlichen Geltendmachung der Freistellungsansprüche und Vergütungsansprüche aus dem Versicherungsverhältnis. Hierdurch entstehen mir keine weiteren Kosten; die Kosten werden von der AnwVS getragen.
  
4. Diese Erklärung gilt für alle laufenden und zukünftigen Mandatierungen. Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

---

Ort	Datum	Unterschrift (Mandant)
-----	-------	------------------------